

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 122/2017

Amt für öffentliche Ordnung

Schurer, Ursula

16.08.2017

Betrifft: Parkraumkonzept Innenstadt Ebingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	12.09.2017	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	28.09.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Dem Parkraumkonzept für die Innenstadt Ebingen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

5410-5440

Bezeichnung:

Straßenunterhaltung von Bundes-, Landes-, Kreis- und
Gemeindestraßen

Aufwendung/Auszahlungen:

10.000

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

598.550

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

598.550

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

10.000

Euro

Haushaltsmittel:

☒ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Untersuchung und Bewertung der derzeitigen Parkraumeinteilung und Parkierungsregelung

1. Ausgangslage:

Ausgangslage für die Aufarbeitung der Parksituation in der Ebinger Innenstadt war zunächst die bestehende Parkkonzeption, die aus dem Jahr 2000 stammt und immer wieder in Teilbereichen geänderten Verkehrsverhältnissen oder sich wandelnden Bewohner –und Nutzungsstrukturen angepasst wurde.

Die Parkkonzeption 2000 basierte insbesondere auf folgenden Grundsätzen:

- 1.1. Das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Innenstadt Ebingens ist grundsätzlich kostenlos. Die Bewirtschaftung erfolgt während der geregelten Parkzeit von Montag-Freitag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und Samstag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr nur über eine Begrenzung der Höchstparkdauer mit Hilfe der Parkscheibe.
- 1.2. Die Ebinger Innenstadt wird in 2 Parkzonen eingeteilt. In der Parkzone 1 – dem Stadtkern – ist eine Höchstparkdauer von 60 Minuten festgesetzt; in der anschließenden Parkzone 2 – dem Randbereich der Innenstadt – darf bis zu 90 Minuten geparkt werden.
- 1.3. Verkehrsteilnehmer, die sich über diese festgesetzte Höchstparkdauer hinaus in der Innenstadt aufhalten, sollten ihr Fahrzeug in den Parkieranlagen (Parkhäuser, Tiefgarage, gebührenpflichtige oder gebührenfreie Parkplätze etc.) am Rande der Innenstadt abstellen.
- 1.4. Bewohner der Parkzone 1 und 2 erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen entsprechende Gebühr einen Bewohnerausweis, der sie zum zeitlich nicht begrenzten Abstellen ihres Fahrzeuges auf hierfür festgelegten Parkplätzen berechtigt.

Mit Beschluss vom 22. November 2012 hat der Gemeinderat die planerische Vorgehensweise bezüglich Verkehrsführung und Parkraumkonzeption, die Abwicklung des Parksuchverkehrs über das Tangentensystem und die unmittelbare Anbindung von Sammelparkanlagen an die Tangentialstraßen festgelegt.

Am 27. Juni 2013 wurden vom Gemeinderat weitere Leitlinien für die Parkraumplanung beschlossen, u.a. wurde der Ersatzbedarf für das Parkhaus Hallenbad, das zum Abbruch anstand, festgestellt und der Aufnahme von Planungen für ein neues Parkhaus am Standort Langwatte zugestimmt.

Im vergangenen Dezember hat der Gemeinderat den Baubeschluss für das Parkdeck Langwatte abgelehnt.

Am 10. Februar 2017 hat die Stadtverwaltung die Planungsgruppe Kölz GmbH mit der Analyse und Bewertung des Parkraumangebots in der Innenstadt Ebingens beauftragt.

Die Planungsgruppe Kölz hat dies in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung in den vergangenen Monaten aufgearbeitet und das Ergebnis der Parkraumanalyse sowie die Empfehlungen für ein neues Parkraumkonzept für Ebingen in der Gemeinderatssitzung am 13. Juli 2017 vorgestellt. Die vom Büro Kölz hierzu erarbeiteten Unterlagen wurden Ihnen in der Sitzung übergeben. Die nachfolgenden Ausführungen (siehe Ziffer 2) beziehen sich auf die Darstellungen in diesen Unterlagen.

Um Handel und Gewerbe frühzeitig und umfassend zu informieren und die künftige Vorgehensweise i.S. Parken in der Ebinger Innenstadt gemeinsam zu entwickeln, fand am 03. August 2017 ein Termin mit der Vorstandschaft des HGV statt. Neben einer ausführlichen Information über die Ergebnisse der Parkraumanalyse durch den Vertreter der Planungsgruppe Kölz wurde auch die künftige Parkraumplanung und Parkierungsregelung zwischen Stadtverwaltung und HGV besprochen.

Im Einzelnen wird hierzu unter Ziffer II Stellung genommen.

2. Vorgehensweise und Eckpunkte der Parkraumanalyse

Auf Plan 1 der Ihnen vorliegenden Unterlagen sind sämtliche während der Parkraumanalyse für die Innenstadt erfassten Parkmöglichkeiten kartiert.

Bezogen auf den für die Innenstadt relevanten Untersuchungsbereich wurden insgesamt 3.129 Parkmöglichkeiten/Stellplätze erfasst. Hierin enthalten sind alle öffentlichen Parkplätze, halböffentlichen Stellplätze und Sonderstellplätze.

In Plan 3 Ihrer Unterlagen sind die Anteile der jeweiligen Stellplatzarten an der Gesamtzahl aller Parkplätze/Stellplätze im Untersuchungsgebiet – also in der Innenstadt – dargestellt.

2.1. Fluktuation/Stellplatzauslastung

Die Fluktuationsanalyse wurde an zwei verschiedenen Werktagen - am Dienstag, 28.03.2017 und Donnerstag, 30.03.2017 jeweils im Zeitbereich 08.00 Uhr – 19.00 Uhr - durchgeführt. Dabei wurde durch entsprechende Begehungen jeder einzelne öffentlich zugängliche Stellplatz so analysiert, dass jeweils nach maximal einer Stunde eine neue

Erfassung stattfand. Dadurch konnte festgestellt werden, inwieweit – zumindest in stündlichen Intervallen – der jeweilige Stellplatz besetzt war bzw. noch oder neu besetzt war. Bei der Einstufung in die verschiedenen Parkierungsarten / Parkierungskategorien wurden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

a) "Kurzparker"

Der Stellplatz wird überwiegend von Kurzparkern, die maximal 2 Stunden parken, benutzt. Diese Stellplätze werden mehrfach bzw. vielfach am Tag belegt und können je nach Belegungsgrad eine hohe Fluktuation bzw. einen hohen Stellplatzumschlag aufweisen.

b) "Mittelparker"

Der Stellplatz wird überwiegend von Parkern benutzt, die ihr Fahrzeug durchschnittlich über 2 bis 5 Stunden abstellen.
Diese Stellplätze weisen in der Regel einen entsprechend geringeren Stellplatzumschlag auf.

c) "Dauerparker"

Der Stellplatz wird von Fahrzeugen belegt, die länger als 5 Stunden parken. Die dauerhafte Belegung dieser Stellplätze hat generell einen geringen Stellplatzumschlag zur Folge.

d) "Keine bzw. sehr geringe Parknutzung"

Stellplätze, die bezogen auf den Gesamttag bzw. den Erhebungszeitraum während der Begehungen nicht oder maximal nur 2 Stunden belegt waren, werden aufgrund der geringen Nutzung keiner der Kategorien "Kurzparker / Mittelparker / Dauerparker" zugeordnet. Dies bedeutet nicht, dass auf diesen Stellplätzen nicht auch weitere Parkvorgänge während des Erhebungszeitraumes stattfinden. Bei den stündlichen Erhebungen konnte jedoch keine bzw. nur eine sehr begrenzte Nutzung festgestellt werden.

2.2. Fluktuationserhebungen (Dienstag, 28.03.2017 und Donnerstag, 30.03.2017) (Siehe Plan 4 bis 6)

Diese Fluktuationserhebungen der insgesamt 3.129 Stellplätze führten zu nachfolgenden

Ergebnissen:

- a) ca. 30 % bzw. ca. 31 % keine bzw. sehr geringe Parknutzung
- b) ca. 29 % bzw. ca. 29 % Kurzparker (Parkdauer bis 2 Stunden)
- c) ca. 16 % bzw. ca. 16 % Mittelparker (Parkdauer über 2 bis 5 Stunden)
- d) ca. 25 % bzw. ca. 24 % Dauerparker (Parkdauer über 5 Stunden)

2.3. Auslastungen der erhobenen Stellplätze

Bei der generellen Auslastung der erfassten 3129 öffentlichen und halböffentlichen Stellplätze wurde im Erhebungszeitbereich 08.00 – 19.00 Uhr folgender Belegungsgrad ermittelt: (Siehe Plan 7-9)

- a) Geringe Auslastung (Stellplatz max. 4 Stunden belegt)
→ ca. 45 % bzw. 45 %
- b) Mittlere Auslastung (Stellplatz max. 8 Stunden belegt)
→ ca. 33 % bzw. 32 %
- c) Hohe Auslastung (Stellplatz mehr als 8 Stunden belegt)
→ ca. 22 % bzw. 23 %

2.4. Belegung der Parkieranlagen – Parkierungsschwerpunkte (Siehe Plan 10 bis 19)

- a) Parkhaus Schlossberg-Center (Siehe Plan 10 und 19)

Das Parkhaus Schlossberg-Center wurde an den zwei Untersuchungstagen eher gering frequentiert, obwohl die unmittelbare Lage an der Osttangente, die direkte räumliche Zuordnung zum zentralen Kernstadtbereich und die generell hohen Besucherzahlen der Innenstadt optimale Voraussetzungen darstellen. Von den 157 zur Verfügung stehenden Stellplätzen wurden in der relevanten Spitzenzeit ca. 38,9 % belegt.

Dieser eher geringe Auslastungsgrad könnte auf die bestehende Bewirtschaftung der Parkieranlage im Zusammenhang mit den generellen Öffnungszeiten (pro angefangene 15 min / 0,40 €) und dem tendenziell attraktiveren Parkraum- / Bewirtschaftungsangebot im unmittelbaren Umfeld des Schlossberg-Centers zurück zu führen sein.

b) Tiefgarage Alb-Center (Siehe Plan 11 und 19)

In der Tiefgarage Alb-Center wurden von den 130 vorhandenen Stellplätzen im Spitzenzeitbereich lediglich 23,1 % der Stellplätze belegt.

c) Tiefgarage Bürgerturm (Siehe Plan 12 und 19)

Die innenstadtnahe Tiefgarage Bürgerturm wird grundsätzlich sehr gut angenommen. Dies kann aus der im "gesamstädtischen" Vergleich eher überdurchschnittlichen Fluktuation abgeleitet werden. Mit einer max. Auslastung der vorhandenen Stellplätze von ca. 60 % im Spitzenzeitintervall sind jedoch auch in dieser Parkierungsanlage durchaus noch Reserven vorhanden.

d) Parkhaus Bahnhof (Siehe Plan 13,14 und 19)

Mit einer Auslastung von ca. 59,1 % der zum Zeitpunkt der Untersuchung bestehenden 555 Stellplätze ist im relevanten Spitzenzeitbereich ebenfalls noch eine deutlich ablesbare Parkraumreserve vorhanden.

e) Parkplatz Bahnhof (Siehe Plan 15,16 und 19)

Die max. Auslastung dieser Parkierungsanlage von ca. 42,7 % im Spitzenzeitintervall weist ebenfalls auf eine eher unterdurchschnittliche Nutzung der 131 bestehenden Stellplätze hin.

Hinsichtlich der Belegung bzw. Auslastung der Stellplätze während der relevanten Zeitbereiche wurden folgende Auslastungsgrade am Donnerstag, 30.03.2017 ermittelt:

(Siehe Plan 18, 19 und 20)

- ◇ Gesamttägliche Auslastung (08.00–19.00 Uhr)
 - » Öffentliche Stellplätze im Straßenraum ca. 44 % bis ca. 85 %
 - » Öffentliche Stellplätze in den Parkierungsanlagen ca. 18 % bis ca. 86 %
- ◇ Vormittäglicher Spitzenzeitbereich (11.00–12.00 Uhr)
 - » Öffentliche Stellplätze im Straßenraum ca. 56 % bis ca. 95 %
 - » Öffentliche Stellplätze auf Parkierungsanlage ca. 23 % bis ca. 97 %
- ◇ Nachmittäglicher Spitzenzeitbereich (18.00–19.00 Uhr)
 - » Öffentliche Stellplätze im Straßenraum ca. 69 % bis ca. 100 %
 - » Öffentliche Stellplätze auf Parkierungsanlagen ca. 13,1 % bis ca. 100 %

2.5. Gegenüberstellung Parkraumbestand - Rechnerische Stellplatzbedarf / Rechnerische Stellplatzbilanz (Siehe Plan 23 bis 28)

Auf der Grundlage der relevanten Nutzungsstrukturen wurde unter Berücksichtigung der vorgegebenen Stellplatzrichtwerte der "Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV)" der rechnerische Stellplatzbedarf für das gesamte Untersuchungsgebiet ermittelt und dem vorhandenen Stellplatzbestand gegenübergestellt.

Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere im Quartier "Hufeisen" ein hohes rechnerisches Parkraumdefizit besteht, dem in den angrenzenden Stadtbereichen der Innenstadt deutlich ablesbare Parkraumreserven gegenüberstehen.

Darüber hinaus wurden die aktuell geplanten (Bau)Maßnahmen im relevanten Untersuchungsgebiet in das rechnerische Szenario eingespeist und ermittelt, welche Auswirkungen sich auf die quartierspezifischen Stellplatzbilanzen ergeben.

Es kann dabei festgestellt werden, dass die einzelnen Quartiere eine rechnerisch weitestgehend ausgeglichene Stellplatzbilanz aufweisen und im gesamten Untersuchungsgebiet auch rechnerisch sogar noch deutlich ablesbare Parkraumreserven zu verzeichnen sind.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Parkraumanalyse

Als Ergebnis der durchgeführten umfangreichen Parkraumanalyse für die Innenstadt wurde vom Büro Kölz, wie in der Gemeinderatssitzung am 13. Juli 2017 erläutert, folgendes festgestellt:

- 3.1. Die derzeitige Einteilung der Ebinger Innenstadt in 2 Parkzonen (Zone I Innenstadtkern mit 60 Min. Parkdauer u. Zone II an der Peripherie der Innenstadt mit 90 Min. Parkdauer) wird als sachgerecht und sinnvoll bewertet.
- 3.2. Die Anordnung und Anbindung der Sonderparkieranlagen an den an der Peripherie der Innenstadt gelegenen Tangentialstraßen wird als richtig bewertet.
- 3.3. Hinsichtlich des Parkplatzangebots besteht in der Ebinger Innenstadt kein quantitatives Defizit, sondern in Teilbereichen ein qualitatives Problem.

Als auffällig erwies sich das Hufeisen. Hier war eine ungewöhnlich hohe Auslastung der vorhandenen Parkmöglichkeiten zu verzeichnen. Als Indiz dafür, dass in diesem Bereich das Parkplatzangebot weitestgehend ausgereizt ist, wird die Tatsache angesehen, dass speziell in diesem Bereich ein relativ hoher Anteil an verkehrswidrig (= außerhalb der ausgewiesenen Parkstände) parkenden Verkehrsteilnehmern festzustellen ist. Die Vielfalt der Nutzungen im Hufeisen und in der angrenzenden Fußgängerzone sorgt für einen hohen Parkraumbedarf, der von der geringen Parkraumkapazität im Hufeisen selbst nicht aufgefangen werden kann. Hierdurch entsteht ein starker Parksuchverkehr.

Zur Lösung dieser Problematik und qualitativen Aufwertung des Hufeisens wird empfohlen, in diesem Bereich ausschließlich Bewohnerparken zuzulassen.

II. Künftige Parkkonzeption

Seit der letzten vollständigen Erneuerung der Parkregelungen für Albstadt-Ebingen, die im Sommer 2000 beschlossen und zum 01.01.2001 umgesetzt wurden, hat sich im Stadtgebiet vieles verändert.

Diesen Veränderungen soll nun durch eine vollständig überarbeitete neue Parkkonzeption für die Ebinger Innenstadt Rechnung getragen werden.

Als Konsequenz aus den Erfahrungen mit den bisherigen Parkregelungen und aus den unter Ziffer I dargestellten Ergebnissen der Parkraumanalyse des Büros Kölz schlägt die Verwaltung im Einzelnen folgende Regelungen vor:

1. Bewirtschaftung und Einteilung der Parkzonen

Mit Ausnahme von Parkhäusern, Tiefgaragen und abgeschlossenen Parkieranlagen sollen die Parkmöglichkeiten in der Ebinger Innenstadt weiterhin mit Parkscheibe – und damit gebührenfrei – bewirtschaftet werden. Ebenso sollte an der bisher geltenden geregelten Parkzeit Montag – Freitag 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und Samstag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr festgehalten werden.

Die bisherige Einteilung der Innenstadt in 2 Parkzonen hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Die sog. „innere“ Parkzone oder Parkzone 1 umfasst den unmittelbaren Innenstadtkern mit den Hauptgeschäftsbereichen; auf den hier ausgewiesenen Kurzzeitparkmöglichkeiten darf während der geregelten Parkzeit nur bis zu einer Höchstparkdauer von 60 Minuten geparkt werden.

Da die Parkscheibe stets auf die nachfolgende halbe Stunde eingestellt werden darf, ergibt

sich für diesen Bereich eine faktische Höchstparkzeit von 1 ½ Stunden.

Die sog. „äußere“ Parkzone bzw. Parkzone 2 befindet sich an der Peripherie des Stadtkerns und umschließt Parkzone 1.

In der Parkzone 2 darf auf den dort ausgewiesenen Kurzzeitparkplätzen während der geregelten Parkzeit bis zu einer Höchstparkdauer von 90 Minuten geparkt werden; d.h. unter Berücksichtigung der o.g. Einstellung der Parkscheibe beträgt hier die faktische Höchstparkdauer 2 Stunden.

Die Einteilung der Ebinger Innenstadt in die Parkzone 1 und 2 ist in der beiliegende Planskizze – Anlage 1 – dargestellt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Stadtkern liegende Tiefgarage Bürgerturm eine gebührenfreie Parkzeit von 1 Stunde und der an der Peripherie des Stadtkerns liegende Parkplatz Bahnhof sowie das dortige Parkhaus Bahnhof eine gebührenfreie Parkzeit von 2 Stunden aufweisen.

Damit entspricht die Gebührenstruktur dieser Parkieranlagen der Regelung in den Parkzonen I und II.

Der HGV Ebingen hat in der Besprechung am 03. August 2017 dieser Einteilung und den damit verbundenen Parkregelungen zugestimmt.

2. Verbesserung der Situation im Hufeisen

Im Bereich Hufeisen ist eine starke Inanspruchnahme der dortigen Parkmöglichkeiten verbunden mit einer hohen Anzahl verbotswidriger Parkvorgänge sowie ein stetig steigender Parksuchverkehr zu verzeichnen. Diese Situation führt zu einer Beeinträchtigung des historischen Quartiers. Der Parksuchverkehr bringt zunehmend Unruhe in diesen kleingliedrigen Bereich, führt zu einer massiven Beeinträchtigung der Wohn- u. Aufenthaltsqualität und erzeugt – insbesondere auch im Einmündungsbereich Grüngrabenstraße/Landgraben – immer öfter konfliktreiche und gefährliche Verkehrssituationen.

Die Parkraumanalyse des Büros Kölz bestätigt die hohe Auslastung der dortigen Parkmöglichkeiten und den damit zusammenhängenden starken Parksuchverkehr mit den o.g. Folgen.

Bis zum 31.12.2015 bildete der westliche Teil des Hufeisens (= Hufeisen westlich Landgraben)

zusammen mit dem Landgraben, der Oberen Vorstadt, dem westlichen Teil der Fußgängerzone Marktstraße den Bewohnerparkbezirk 1, der östliche Teil des Hufeisens mit östlicher Fußgängerzone Marktstraße, Sigmundstraße, Hohenzollernstraße und Langwatte den Bewohnerparkbezirk 2.

Ab 01.01.2016 wurden diese beiden Bewohnerparkbezirke zu einem einheitlichen Bezirk zusammengefasst, um so den Bewohnern eine größere Auswahl an Parkmöglichkeiten und höhere Flexibilität zu bieten.

Um die Situation im Hufeisen zu verbessern, schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Planungsbüro Kölz vor, die Parkmöglichkeiten im Hufeisen ausschließlich für die Bewohner des Parkbezirkes 1 zu reservieren und damit den Verkehr im Bereich Hufeisen auf Bewohner – und Lieferverkehr zu beschränken.

Rechtlich kann dies durch Ausweisung eines sog. „Zonenhaltverbots“ (VZ 290 StVO) an der Zufahrt zum Hufeisen; d.h. zu Beginn des Landgrabens, erfolgen. Durch entsprechende Zusatzbeschilderung werden Bewohner mit Bewohnerausweis Parkbezirk 1 von diesem Parkverbot ausgenommen.

Durch Vorinformation – d.h. entsprechende Ausschilderung rechtzeitig vor der Zufahrt zum Hufeisen – werden die Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch Ortsfremde, darauf hingewiesen, dass es im Hufeisen keine Parkplätze gibt.

Die Zufahrt zur Benutzung der im Hufeisen vorhandenen Behindertenparkplätze ist für Schwerbehinderte mit Parkausweis wegen außergewöhnlicher Gehbehinderung weiterhin möglich.

Um die durch diese Regelung im Hufeisen wegfallenden Kurzzeitparkplätze (insgesamt 100 Parkplätze) zu kompensieren, ist vorgesehen, das auf den Parkplätzen der Grüngrabenstraße (30 Parkplätze) und der Sigmundstraße (29 Parkplätze) geltende Bewohnerparkrecht entfallen zu lassen und diese Parkplätze während der geregelten Parkzeit ausschließlich für Kurzparker zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig von der weiteren Planung für den Bereich des derzeitigen Parkplatzes Langwatte ist vorgesehen, das dort bisher geltende Bewohnerparkrecht ebenfalls aufzuheben und auch diesen Bereich künftig ausschließlich für Kurzparker zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Umschichtung der Parkierungsregelungen ist es möglich, die bisherigen „Fremdparker“ im Bereich Hufeisen auf die Parkmöglichkeiten in den umliegenden Straßen und insbesondere auf den Parkplatz Langwatte, dessen Parkmöglichkeiten zwischen 150 u. 200 m Fußweg vom Hufeisen entfernt sind, zu verweisen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der Vorstandschaft des HGV Ebingen am 03. August 2017

besprochen.

Der HGV steht der vorgeschlagenen Regelung im Hufeisen positiv gegenüber und begrüßt die damit verbundene Verkehrsberuhigung im Hufeisen, betont jedoch gleichzeitig, dass Handel und Gewerbe die Realisierung eines Parkdecks in der Langwatte für dringend erforderlich halten.

3. Bewohnerparken im weiteren Innenstadtbereich Ebingens

3.1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen:

Gem. § 45 StVO i.V.m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten dann zulässig, wenn mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kfz zu finden.

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Es muss sich hierbei um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern der städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Zudem darf die maximale Ausdehnung eines solchen Bewohnerbereichs 1000 m nicht übersteigen.

Die Ausweisung von Bewohnerparkvorrechten kann durch sog. „Mischnutzung“ erfolgen; d.h. Bewohner mit Bewohnerparkberechtigung dürfen entsprechend gekennzeichnete Kurzzeitparkplätze ohne Benutzung der Parkscheibe bzw. Einhaltung der Höchstparkdauer nutzen.

Ebenso ist es möglich, Parkmöglichkeiten für Bewohner zu reservieren; dies geschieht i.d.R. durch Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots od. Zonenhaltverbots mit Zusatzbeschilderung „ausgenommen Bewohner Parkbezirk ...“

Ziffer X der VwV-StVO zu § 45 StVO regelt die Erteilung von Sonderparkberechtigungen für Bewohner. Dementsprechend werden Bewohnerparkausweise auf Antrag ausgegeben; einen Anspruch auf Erteilung hat, wer im jeweiligen Bewohnerbereich meldebehördlich registriert ist und auch tatsächlich dort wohnt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug. In begründeten Einzelfällen können alternativ mehrere Fahrzeuge eingetragen werden oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden. Die Stadtverwaltung hat diese Voraussetzungen zulässigerweise so ergänzt, dass grundsätzlich nur Bewohner, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und nicht über einen

privaten Stellplatz verfügen, eine derartige Bewohnersonderparkberechtigung erhalten.

3.2. Bewohnerparken in der Innenstadt Ebingens:

Die Einteilung der Bewohnerparkbezirke in der Ebinger Innenstadt ist aus der beiliegenden Planskizze – Anlage 2 – ersichtlich.

Hinsichtlich Bewohnerparkbezirk 1 (früher 1 und 2) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Die Einteilung der übrigen Bewohnerparkbezirke 3 – 6 hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ebenso ist das Verhältnis zwischen erteilten Bewohnerausweisen und Anzahl der für diese Bewohner zur Verfügung stehenden Parkplätze in diesen Parkbezirken ausgewogen.

Das Ordnungsamt überprüft regelmäßig, ob das Verhältnis zwischen erteilten Bewohnerparkberechtigungen und zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten noch stimmig ist und passt erforderlichenfalls die bestehenden Regelungen dem aktuellen Bedarf an.

Die Gebühr für eine solche Bewohnerparkberechtigung beträgt derzeit in der Parkzone I 26,00 €, in der Parkzone II 20,00 € jährlich. In vergleichbaren Städten (u.a. TUT, RW, Tü, RT, RV, BC) liegt die Jahresgebühr bei 30,00 €.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Gebühren unverändert beizubehalten.

4. Parkhäuser

4.1. Parkhaus Am Bahnhof:

Das Parkhaus wird derzeit saniert und ist daher z.Zt. nur eingeschränkt nutzbar.

Nach Ende der Sanierung wird das Parkhaus 521 Parkplätze enthalten, wobei hiervon 165 Plätze im Dauernutzungsrecht an das Land Baden-Württemberg und 140 Plätze an weitere Dauernutzer vergeben sind.

Vor Beginn der Sanierung waren darüber hinaus ca. 200 Codekarteninhaber zu verzeichnen. Von dieser Zahl wird auch nach erfolgter Sanierung ausgegangen.

Gebührenstruktur (siehe Anlage 3).

4.2. Tiefgarage Bürgerturm:

Die Tiefgarage hat 141 Parkplätze.

In der Tiefgarage Bürgerturm sind aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Mietern des Stadthauses einige wenige Codekarten vergeben; ansonsten werden für

diese Tiefgarage keine Dauernutzungsrechte vergeben, sie steht ausschließlich den Kurzparkern zur Verfügung.

Gebührenstruktur (siehe Anlage 4).

5. Private Parkhäuser:

5.1. Tiefgarage Schloßbergcenter:

Die Tiefgarage Schloßbergcenter wird vom Eigentümer des Schloßbergcenters, der Grundstücksgesellschaft Alber, betrieben und verfügt über 157 Stellplätze.

Die derzeit dort festgesetzten Parkgebühren betragen von Montag – Freitag 7.00 Uhr – 19.00 Uhr pro angefangene 15 Minuten 0,40 € und von Montag – Sonntag ab 19.00 Uhr – 7.00 Uhr pro angefangene 15 Minuten 0,20 €.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, Kontakt zu den Betreibern der Tiefgarage aufzunehmen, um eine bessere Akzeptanz dieser Parkierungsanlage zu erreichen.

5.2. Tiefgarage Albcenter:

Die Tiefgarage Albcenter wird von der DIBAG Industriebau AG betrieben und verfügt über 130 Stellplätze.

Die derzeit dort festgesetzten Parkgebühren betragen von Montag – Samstag 6.00 Uhr – 23.00 Uhr pro Stunde 1,00 €; bei einem Einkauf im Albcenter sind 2 Stunden kostenlos. Von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist diese Tiefgarage geschlossen.

Die Stadtverwaltung versucht, auch hier mit den Betreibern dieser Parkierungsanlage ins Gespräch zu kommen, insbesondere um eine Nutzung dieser Tiefgarage durch Dauerparker (Arbeitnehmer bzw. Gewerbetreibende in der Innenstadt) zu fördern.

6. Sonderparkbereiche

6.1. Parkplätze vor dem Postgebäude:

Diese Parkplätze sind derzeit während der geregelten Parkzeit mit Parkscheibe und mit einer Höchstparkdauer von 30 Minuten geregelt.

Diese Regelung hat sich bewährt und entspricht nach wie vor den Bedürfnissen der Postkunden sowie den Öffnungszeiten der Post und sollte daher beibehalten werden.

6.2. Parkplätze im Unteren Kirchengraben

Für die 3 im unteren Kirchengraben entlang der Zufahrt zur Tiefgarage Bürgerturm angeordneten Kurzzeitparkplätze sind während der geregelten Parkzeit Parkscheibe und eine Höchstparkdauer von 30 Minuten festgesetzt. Diese Regelung wurde für eilige Verkehrsteilnehmer, die nur ganz kurz etwas in der Fußgängerzone und Umgebung zu erledigen haben und deshalb nicht in die Tiefgarage fahren wollen, getroffen und hat sich ebenfalls bewährt.

6.3. Parkplätze in der Theodor-Groz-Straße (entlang der Bahnlinie):

Diese 84 Parkplätze wurden ursprünglich 1993 als Park & Ride Parkplätze mit einem GVFG-Zuschuss des Landes in Höhe von 85 % der Baukosten hergestellt. Mit dieser Zuschussgewährung war eine 10-jährige Zweckbindung verbunden; d.h. diese Parkplätze mussten 10 Jahre lang als P & R Plätze zur Verfügung stehen.

Nachdem festzustellen war, dass diese P & R Parkplätze von ÖPNV-Nutzern nicht in ausreichendem Maße nachgefragt wurden, wurde mit dem Regierungspräsidium als Vertreter des Zuschussgebers vereinbart, dass diese Parkplätze nicht nur von ÖPNV-Nutzern mit Parkkarte der Bundesbahn, sondern auch vom allgemeinen Parkverkehr gegen entsprechende Gebühr (Parkschein vom Parkscheinautomaten) genutzt werden dürfen.

Nachdem die Zweckbindung dieser Parkplätze abgelaufen war und gleichzeitig der Parkdruck in der Umgebung dieser Parkplätze durch die dortigen Schulen stark gestiegen war, wurden im Sommer 2010 die dortigen Parkregelungen an die im Stadtteil Ebingen bestehenden Parkierungsregelungen angepasst. Der Parkscheinautomat wurde entfernt und die Hälfte der Parkplätze (43 Parkplätze, die sich unmittelbar östlich der Bahnunterführung befinden) in Mischnutzung als Kurzzeitparkplätze mit Parkscheibe und Höchstparkdauer 90 Minuten bzw. als Parkmöglichkeiten für ÖPNV-Nutzer mit Parknachweis zur Verfügung gestellt.

Die übrigen 43 Plätze wurden zum unbefristeten Parken freigegeben.
Diese Regelung hat sich bewährt und sollte so beibehalten werden.

6.4. Tiefgarage Bildungszentrum:

In der Tiefgarage Bildungszentrum befinden sich insgesamt ca. 85 Parkmöglichkeiten. Hiervon stehen 34 Parkplätze den Besuchern der Bücherei, der VHS etc. zur Verfügung und können von Montag – Freitag 8.00 Uhr -18.00 Uhr und Samstag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr mit Parkscheibe bis zu einer Höchstparkdauer von 2 Stunden genutzt werden.

Für schwerbehinderte Besucher steht ein Behindertenparkplatz zur Verfügung. Die restlichen Parkmöglichkeiten sind für die Bewohner der dortigen Wohnungen reserviert bzw. entfallen auf die Hochschule und sind an Studierende u. Landesbedienstete für 50,00 € pro Semester vergeben.

6.5. Parkplatz Am Bahnhof:

Dieser hat derzeit 130 Parkplätze.

Lt. Auskunft des Betriebsamtes sind durchschnittlich 80 Dauernutzer (= Codekarteninhaber) zu verzeichnen.

Gebührenstruktur (siehe Anlage 3).

Die Verwaltung prüft derzeit, ob es erforderlichenfalls möglich wäre, diesen Parkplatz in Richtung Kreisverkehr zu erweitern.

6.6. Parkplatz Museumstraße:

Dem Erwerber der Gebäude Gartenstraße 41 und 43 werden für das von ihm geplante Hotelprojekt 16 Stellplätze sowie eine Grünfläche des Parkplatzes veräußert.

Gleichzeitig wurden die auf diesem Parkplatz aufgrund vertraglicher Bindungen noch bestehenden privaten Nutzungsrechte aufgearbeitet. Hierbei konnte die auf einem Teil des Parkplatzes lastende Stellplatzbaulast gelöscht werden und die noch verbleibenden privaten Nutzungsrechte auf den Parkplatz Stellestraße verlegt werden (siehe unten).

Damit werden die verbleibenden 35 Plätze auf dem Parkplatz Museumstraße künftig während der geregelten Parkzeit uneingeschränkt als Kurzzeitparkplätze mit einer Höchstparkdauer von 90 Minuten zur Verfügung stehen.

6.7. Parkplatz Stellestraße:

Der Parkplatz weist derzeit 58 Parkmöglichkeiten auf.

Um den im Innenstadtbereich aufgrund vertraglicher Regelungen noch vorhandenen Dauernutzungsrechten an Stellplätzen Rechnung zu tragen, wird die unterste, schlecht frequentierte Ebene des Parkplatzes hierfür zur Verfügung gestellt (24 Plätze).

Die restlichen 34 Parkmöglichkeiten stehen weiterhin während der geregelten Parkzeit uneingeschränkt als Kurzzeitparkplätze mit einer Höchstparkdauer von 90 Minuten zur Verfügung.

6.8. Parkplatz der Kreisklinik:

Auf Wunsch der Verwaltung des Zollernalbklinikums ist dieser Parkplatz, der im Eigentum des Landkreises steht, täglich von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr mit Parkscheibe und einer Höchstparkdauer von 2 Stunden geregelt, um so Patienten und Besuchern des Krankenhauses ausreichend Parkzeit zu bieten.

7. Behindertenparkplätze

In der Ebinger Innenstadt (in den Parkzonen I und II) sind im öffentlichen Verkehrsraum aktuell 27 Behindertenparkplätze ausgewiesen. Diese Parkplätze dürfen ausschließlich von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blauem Behindertenparkausweis benutzt werden.

Die Behindertenparkplätze befinden sich in unmittelbarer Nähe öffentlicher Einrichtungen, Arztpraxen o.ä. und unmittelbar an den Zugängen zur Fußgängerzone. Darüber hinaus dürfen Schwerbehinderte mit aG und blauen Behindertenparkausweis im Schrittempo in die Fußgängerzone einfahren und ihr Fahrzeug dort abstellen.

Im Bedarfsfall – z.B. während großer Veranstaltungen – werden in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes zusätzliche Behindertenparkplätze ausgewiesen.